

## Anlage 2: Prüfung / Abwendung der Verbotstatbestände

### Legende

-	Vorhaben nicht tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG	+	Vorhaben tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG
o	kein kausaler Zusammenhang	k.E.	kein Erfordernis

### Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

<b>S 1</b>	Schutz von Gehölzen	<b>V 1</b>	Bauzeitenregelung
<b>S 2</b>	Kontrolle auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten		

### Begründung:

- A**
- Vermeidung baubedingter Tötungen i.V.m. **V 2**
  - **Avifauna:** im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ) liegt für die Brutvögel unter Berücksichtigung, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit Aufgabe des Reviers bzw. nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt i.V.m. **S 2** und **V 1** kein Verbotstatbestand vor
  - **Fledermäuse:** Das Vorhandensein von Fledermausquartieren in Form von Tagesquartieren in einzelnen Höhlenbäumen ist nicht zu erwarten, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. I.V.m. **S 2** liegt jedoch kein Verbotstatbestand vor.
  - aufgrund ausreichend geeigneter Habitatstrukturen, die i.V.m. **S 1**, **G 1** geschützt und erhalten bleiben, sowie im Umfeld vorhandene pot. Lebensstätten, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt
  - anlage- und betriebsbedingt ist kein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten
  - das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht → **kein Verstoß gegen das Tötungsverbot**
- B**
- Unter Berücksichtigung von **V 1** besteht durch Vorbelastung (vorhandene und angrenzende Nutzungen; Lage im Stadtgebiet) keine erhebliche Störung durch baubedingte Emissionen insbesondere Lärm, Licht oder Bewegungsreize → **kein Verstoß gegen das Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
  - für ungefährdete, häufig vorkommende, störungsunempfindliche Arten der Siedlungen sind betriebsbedingt keine erheblichen Störungen zu erwarten
  - es entsteht keine Verminderung der Überlebenschance, des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit der betroffenen Art → keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes / keine Beeinträchtigung der lokalen Population
- C**
- Vermeidung Verlust / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.V.m. **V 1** (Einhaltung individuenbezogener Schutzzeiten) und **S 1** (Gehölzschutz) sowie **G 1** (Erhalt von Bäumen)
  - Berücksichtigung, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätten bei Arten mit wechselnder Niststätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt und / oder bei Arten mit dauerhafter Niststätte mit Aufgabe des Reviers erlischt
  - nach Aufgabe des Reviers oder Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führt die Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
  - aufgrund ausreichend geeigneter Habitatstrukturen pot. Lebensstätten im Umfeld, die i.V.m. **V 1** geschützt und erhalten bleiben sowie Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung (A 1, A 2, E 2) im erweiterten Umfeld des Plangebietes bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt → **kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Artvorkommen		Fortpflanzungsperiode / Bemerkungen	Verbotstatbestände				Abwendung gem. § 44 (5)	Begründung	Rechtsfolgen (Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Situation im UG / pot. Brutplatz	Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1	Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 (Lebensstätten)			
<b>Avifauna</b>									
<b>Brutvögel mit dauerhafter Niststätte</b>									
Gruppe: Blaumeise, Kohlmeise, Elster		- System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Beeinträchtigung eines oder mehrer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Zerstörung der Fortpflanzungsstätte - Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers							
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	- Brutrevier u.a. im Bereich geplanter Wege; Betroffenheit durch pot. Gehölzfällungen	+	+	+	○	ja	- drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1, aber Abwendung möglich <b>A</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2, aber Abwendung möglich <b>B</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3, aber Abwendung möglich <b>C</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt	keine
<i>Parus caeruleus</i>	Kohlmeise	- kein Brutrevier im Bereich geplanter Wege oder anderer baulicher Anlagen - keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- stätten zu erwarten	-	-	-	○	k.E.	- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr 1: <b>A</b> → kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2: <b>B</b> → kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: <b>C</b> → kein Erfordernis der Abwendung	keine
<i>Pica pica</i>	Elster	- Einzelnest innerhalb des UG, am westlichen Rand - Nest nicht im Bereich pot. Gehölzfällungen - keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- stätten zu erwarten	-	-	-	○			

Artvorkommen		Fortpflanzungsperiode / Bemerkungen	Verbotstatbestände				Abwendung gem. § 44 (5)	Begründung	Rechtsfolgen (Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1	Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 (Lebensstätten)	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 4 (Pflanzen)			
		Situation im UG / pot. Brutplatz							
<b>Brutvögel mit wechselnder Niststätte</b>									
Gruppe: Amsel, Grünfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zaunkönig, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Girlitz, Zilpzalp		- Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	- Brutrevier u.a. im Bereich geplanter Wege; Betroffenheit durch pot. Gehölzfällungen	+	+	+	○	ja	- drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1, aber Abwendung möglich <b>A</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2, aber Abwendung möglich <b>B</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3, aber Abwendung möglich <b>C</b> → Verbotstatbestand nicht erfüllt	keine
<i>carduelis chloris</i>	Grünfink	- Brutrevier u.a. im Bereich geplanter Wege im Norden des Plangebiets; Betroffenheit durch pot. Gehölzfällungen	+	+	+	○			
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	- Brutrevier u.a. im Bereich geplanter Wege im Norden des Plangebiets; Betroffenheit durch pot. Gehölzfällungen	+	+	+	○			
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	- Brutrevier u.a. im Bereich geplanter Wege im Nordwesten des Plangebiets; Betroffenheit durch pot. Gehölzfällungen	+	+	+	○			
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	- Brutrevier u.a. im Bereich geplanter Wege im Nordwesten des Plangebiets; Betroffenheit durch pot. Gehölzfällungen	+	+	+	○			
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	- Brutrevier u.a. im Bereich geplanter Wege im Nordwesten des Plangebiets; Betroffenheit durch pot. Gehölzfällungen	+	+	+	○			
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	- Brutrevier u.a. im Bereich geplanter Wege im Nordwesten des Plangebiets; Betroffenheit durch pot. Gehölzfällungen	+	+	+	○			
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	- Brutrevier u.a. im Bereich geplanter Wege im Norden des Plangebiets; Betroffenheit durch pot. Gehölzfällungen	+	+	+	○			

Artvorkommen		Fortpflanzungsperiode / Bemerkungen	Verbotstatbestände				Abwendung gem. § 44 (5)	Begründung	Rechtsfolgen (Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Situation im UG / pot. Brutplatz	Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1	Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 (Lebensstätten)			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	- BR im südwestlichen Bereich des UG - BR nicht im Bereich pot. Gehölzfällungen - keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten zu erwarten	-	-	-	o	k.E.	- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr 1: A → kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2: B → kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: C → kein Erfordernis der Abwendung	keine
<i>Corvus corone</i>	Nebelkrähe	- BR am westlichen Rand des UG - BR nicht im Bereich pot. Gehölzfällungen - keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten zu erwarten	-	-	-	o			
<i>Anas platyrhynchos</i>	Singdrossel	- BR am westlichen Rand des UG - BR nicht im Bereich pot. Gehölzfällungen - keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten zu erwarten	-	-	-	o			
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	- Brutreviere in den randbereichen des UG - BR nicht im Bereich pot. Gehölzfällungen - keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten zu erwarten	-	-	-	o			
<b>Fledermäuse</b>									
<i>Microchiroptera spp.</i>	Gruppe Fledermäuse	- Vorkommen nicht zu erwarten, aber grundsätzlich nicht auszuschließen - potenzielle Nutzung vorhandener Bäume als Tages- / Zwischenquartier	+	-	+	o	ja	- drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr 1, aber Abwendung möglich: A → Verbotstatbestand nicht erfüllt - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2: B → kein Erfordernis der Abwendung - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3, aber Abwendung möglich C → Verbotstatbestand nicht erfüllt	keine